

Kaufvertragsstörungen: Zahlungsverzug

Gemäß § 433 BGB muss der Käufer den Kaufpreis bezahlen. Sind nachstehende **Voraussetzungen** erfüllt, gerät der Käufer in Zahlungsverzug (§ 286 BGB):

- Die Zahlung muss fällig und der Käufer *gemahnt* sein. Eine Mahnung ist nicht nötig, wenn die Zahlungszeit nach dem Kalender bestimmt ist (z.B. das Fälligkeitsdatum auf der Rechnung erscheint). Außerdem kommt der Käufer auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug (ist der Käufer jedoch ein Verbraucher, muss dieser Automatismus auf der Rechnung erwähnt sein).
- Die Zahlung wurde nicht (vollständig) geleistet.
- Der Käufer hat die Nicht-Rechtzeit-Zahlung zu *vertreten* (es muss also Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegen).

Bei Vorliegen des Zahlungsverzugs hat der Verkäufer folgende **Rechte**:

- Der Verkäufer hat Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrags bzw. Zahlung des Kaufpreises.
- Der Verkäufer kann nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurücktreten (§ 323 BGB).
- Der Verkäufer kann gemäß §§ 247 und 288 BGB geltend machen. Diese sind normalerweise in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu entrichten. Beim zweiseitigen Handelskauf (keiner der Vertragspartner ist ein Verbraucher) liegt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz. Muss der Verkäufer selbst noch höhere Zinsen bezahlen, kann er auch diesen Zinssatz in Rechnung stellen.